



tellco
Pensinvest

Statuten der Tellco Pensinvest

gültig per 24.07.2012

Tellco Pensinvest
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 61 00
pensinvest@tellco.ch
tellco.ch



Art. 1

Am 06.06.2006 errichtete die IG Pensionskasse AG unter dem Namen Stiftung private pro eine Stiftung im Sinn der Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Der Name der Stiftung lautet heute

Tellco Pensinvest

(nachstehend «Stiftung» genannt)

Nachfolgesellschaft der Gründerin ist die Tellco AG.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Art. 4

Art. 4.1

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 4.2

Die Vorsorge erfolgt im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Art. 4.3

Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen.

Art. 4.4

Für den Abschluss von allfälligen Versicherungsverträgen muss die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Art. 4.5

Jeder angeschlossene Arbeitgeber bildet innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt.

Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerkes.

Art. 6 Stiftungsrat

Art. 6.1

Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat.

Art. 6.2

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Art. 6.3

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 6.4

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident des Stiftungsrates entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Art. 6.5

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6.6

Die Zusammensetzung, die Wahl und die Arbeitsweise des Stiftungsrates sind in einem entsprechenden Reglement separat geregelt.

Art. 6.7

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6.8

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.



Art. 6.9

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung der Vorsorgewerke sowie über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern, Versicherten und Anspruchsberechtigten, die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgereglement, Verwaltungsreglement für die Vorsorgekommission, Anlagereglement, Kostenreglement, Rückstellungsreglement, Organisationsreglement u.a.).

Art. 6.10

Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Art. 6.11

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 6.12

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Prüfung

Art. 7.1

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 49 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 52 a BVG).

Art. 7.2

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 52 a BVG)

Art. 8 Personalvorsorge-Kommission

Art. 8.1

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet.

Art. 8.2

Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Verwaltungsreglement für die Vorsorgekommission geregelt.

Art. 9 Autonomie der Vorsorgewerke

Art. 9.1

Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Für jedes von der Stiftung geführte Vorsorgewerk besteht ein Vorsorgeplan mit Bestimmungen über die Art und die Höhe der Vorsorgeleistungen und Höhe der Beiträge.

Art. 9.2

Die Vorsorgewerke verwalten ihr Anlagevermögen eigenständig im Rahmen der Bestimmungen des vom Stiftungsrat erlassenen Anlagereglements und sind für die Festlegung der Anlagestrategie verantwortlich.

Art. 10 Vermögen

Art. 10.1

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 10'000.00. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Art. 10.2

Das Vermögen wird insbesondere geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Freizügigkeits-einlagen, freiwillige Einkäufe und Einlagen, eventuelle Zuschüsse des Sicherheitsfonds, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Vermögenserträge.

Art. 10.3

Aus dem Vermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Art. 10.4

Das Vermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

Art. 10.5

Die Stiftung haftet für Ansprüche gegen ein Vorsorgewerk ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.



Art. 11 Jahresrechnung

Art. 11.1

Der Rechnungsabschluss erfolgt für die Vorsorgewerke und die Stiftung alljährlich auf den 31. Dezember.

Art. 11.2

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 12 Organisations- und Zweckänderung

Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit der Stifterin befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art.85, 86 und 86a ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 13 Auflösung und Liquidation

Art. 13.1

Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfälliger verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Vorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären des liquidierten Vorsorgewerkes in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 13.2

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffend Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.

Art. 13.3

Bei Übergang der Stifterin an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen juristischen Person folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Art. 13.4

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung weitergeführt.

Art. 13.5

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfälliger verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Art. 13.6

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

Art. 13.7

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 31.05.2006.

Schwyz, 24.07.2012

Der Stiftungsrat

Thomas Kopp
Präsident

Bruno Christen
Mitglied